

Allgemeine Liefer- und Verkaufsbedingungen CH 09.03

1. Anwendungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen der Brugg Rohrsystem AG („Brugg“) gelten für alle von Brugg erbrachten Lieferungen und Leistungen. Anders lautende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit sie von Brugg ausdrücklich und schriftlich anerkannt worden sind.
- 1.2. Vorbehalten bleiben besondere Vereinbarungen zwischen den Parteien.
- 1.3. Ein Vertragsverhältnis besteht lediglich zwischen Brugg und dem Besteller (Unternehmer) und nicht zwischen Brugg und dem Bauherrn (Vertragspartner des Bestellers). Unterstützt Brugg den Besteller bei Arbeiten, welche dieser für den Bauherrn ausführt, so erfolgt dies aus reiner Gefälligkeit und begründet keinerlei vertragliche Verpflichtungen und keinerlei Haftung von Brugg.

2. Angebot und Vertragsschluss

- 2.1. Angebote von Brugg sind längstens während dreier Monate verbindlich. Preise in Auftragsbestätigungen sind fest soweit der Warenbezug innert sechs Monaten seit Auftragsbestätigung erfolgt.
- 2.2. Ein Vertrag zwischen Brugg und dem Besteller kommt erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung von Brugg zustande. Allfällige Änderungen oder Unstimmigkeiten sind Brugg innerhalb von zwei Tagen nach Erhalt der Auftragsbestätigung zu melden. Wird durch Aenderung die fristgerechte Lieferung beeinträchtigt, so ist ein Expresszuschlag gemäss Ziff.8.1 dieser Allg. Verkaufsbedingungen geschuldet.

3. Zahlungsbedingungen

- 3.1. Sämtliche Rechnungen sind innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum rein netto in Schweizerfranken ohne Skonto-Abzug zahlbar.
- 3.2. Bei Ueberschreitung von Zahlungsterminen kommt der Besteller ohne Mahnung in Verzug. Der diesfalls geschuldete Verzugszins beträgt mindestens 6%. Befindet sich der Besteller mit der Zahlung des Kaufpreises in Verzug, ist Brugg berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die übergebene Sache zurückzufordern (§ 214 Abs. 3 OR).

4. Lieferung, Nutzen und Gefahr

- 4.1. Die Lieferung erfolgt ab Werk (Incoterms 2000) oder franko Baustelle oder Talbahnstation ohne Ablad. Bei Lieferung ab Werk erfolgt der Transport auf Kosten und Risiko des Bestellers.
- 4.2. Zusätzlicher Aufwand wegen Verzögerungen, die Brugg nicht zu verantworten hat, werden nach Aufwand verrechnet. Bei Lieferungen franko Baustelle oder Talbahnstation ohne Ablad werden bei einem Wert des Materials / der Teillieferung von weniger als CHF 2'200.- die effektiven Transportkosten verrechnet. Der Besteller ist für einen geeigneten Lagerplatz und die fachgerechte Lagerung des Materials verantwortlich.

Tritt während des Transports eine Beschädigung oder ein Verlust ein, so ist dies unverzüglich der zuständigen Transportunternehmung zu melden. Brugg haftet nicht für Schäden aus nicht eingehaltenen Fix-Lieferzeiten auf der Baustelle.

- 4.3. Die angegebenen Lieferfristen stützen sich auf die Verhältnisse im Zeitpunkt der Fristangabe. Der Fristenlauf beginnt, wenn der Besteller seine Vertragspflichten erfüllt hat und Brugg insbesondere im Besitze aller für die ununterbrochene und reibungslose Durchführung ihrer Arbeiten benötigten kaufmännischen und technischen Unterlagen ist.
- 4.4. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen, wenn ohne Verschulden von Brugg bei ihr oder bei Dritten Hindernisse eintreten, z.B. durch höhere Gewalt, oder wenn die Zulieferung durch Unterlieferanten verspätet oder mangelhaft erfolgt.
- 4.5. Bei verspäteter Lieferung hat der Besteller in keinem Fall das Recht, die Bestellung zu widerrufen oder für erlittenen direkten oder indirekten Schaden oder entgangenen Gewinn Ersatz zu fordern.

5. Gewährleistung, Haftung

- 5.1. Die Gewährleistungsfrist (Garantiefrist) für gutes Material, zweckmässige Konstruktion und einwandfreie Ausführung der Montage beträgt zwei Jahre ab Lieferdatum (SIA 118). Die Gewährleistungsfrist für elektrische Komponenten beträgt ein Jahr. Nach Ablauf dieser Garantiefrist erlischt jede Haftung aus Gewährleistung.
- 5.2. Die Mängelbehebung erfolgt nach Wahl von Brugg entweder durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Mit Erfüllung der Nachbesserungspflicht beginnt die Garantiefrist nicht neu zu laufen.
- 5.3. Die Gewährleistung ist ausdrücklich ausgeschlossen,
 - wenn Brugg kein Mitspracherecht bei der Wahl der Leitungsführung und der Montageplanung eingeräumt werden;
 - bei Transport- und Lagerschäden;
 - bei Schäden durch Nichteinhaltung der Montage- oder Verlegevorschrift;
 - bei Schäden, die der Besteller oder seine Hilfsperson durch fehlerhaftes Verbinden (Schweissnaht, Gewindemuffen, Pressverbinder, Verbindungsmuffen, Mauerdurchführungen) verursacht;
 - bei Schäden durch äussere Einwirkung wie z.B. Unterspülung, Bodensenkung, Hangrutschen, chemische Einflüsse sowie Schäden infolge höherer Gewalt;
 - bei Schäden durch Ueberschreitung der zulässigen Mediumtemperatur, Betriebsdruck und Einsatz nicht zugelassener Medien.

Die Rechtsfolge von Vertragsverletzungen sind in diesen Verkaufsbedingungen abschliessend geregelt. Alle hier nicht ausdrücklich geregelten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrags oder Rücktritt vom Vertrag sind ausgeschlossen, insbesondere Schadenersatz für Folgeschäden oder der Ersatz entgangenen Gewinns.

6. Bauseitige Massnahmen / Montage

- 6.1. Der Besteller hat die Verlegung von Brugg Fernwärme- und Flüssigkeitstransportleitungen und ihres Zubehörs sowie alle Nebearbeiten wie Tiefbau-, Maurer-, und Elektroarbeiten gemäss den Arbeitsvorschriften von Brugg auszuführen. Bei Missachtung dieser Vorschriften ist eine Haftung von Brugg ausgeschlossen. Der Besteller ist für befestigte Zufahrtswege für Fahrzeuge bis 20 Tonnen, Lagerflächen für Material und Stromanschlüsse verantwortlich.
- 6.2. Sämtliche erdverlegte Leitungen sind in eine gut verdichtete Sandschüttung einzubetten, deren Schichtdicke oberhalb und unterhalb der Rohre mindestens 10 cm betragen muss. Hierbei sind die Arbeitsblätter „Tiefbau“ zu beachten.
- 6.3. Die Endstücke der Flüssigkeitstransportleitungen sind von aussen wasserfrei zu halten. Gebäude und Schächte, in welche die Leitungen eingeführt werden, sind wasserdicht herzustellen. Allenfalls eintretendes Wasser muss kurzfristig wieder ablaufen können. Weiterführende Leitungen dürfen erst nach Montage der Anschlussverbindungen angeschlossen werden. Die im Gebäude weiterführenden Leitungen sind so anzuschliessen, dass keine Dehnungskräfte auf die Anschlussverbindungen wirken.
- 6.4. Bei Verlegung und Montage durch Brugg sowie Nachdämmungsarbeiten ist rechtzeitig (mindestens fünf Arbeitstage vorher) über den Termin der auszuführenden Arbeiten zu informieren. Brugg bestimmt das Vorgehen bei der Verlegung und Montage. Die Liefergrenze im Gebäude bzw. Schacht ist die jeweilige Anschlussverbindung von Brugg auf die Anschlussleitung. In den Preisen ist eine einmalige Anfahrt zur Baustelle enthalten. Eine fortlaufende Montage ohne Wartezeit und Unterbrechung ist sicherzustellen. Entsteht eine Wartezeit oder sonstiger Mehraufwand, wird dieser nach Aufwand verrechnet.
- 6.5. Der Rohrgraben muss während der ganzen Verlege- und Montagezeit wasserfrei gehalten werden. Im Arbeitsbereich der Monteure von Brugg ist ausreichend Platz vorzusehen, insbesondere für das Nachdämmen an Verbindungsstellen. Die entsprechenden Arbeitsblätter „Tiefbau und Montage“ sind zu beachten.
- 6.6. Die elektrischen Anschlüsse und Verbindungen ausserhalb des Rohrnetzes für die Ueberwachungsanlage sind durch den Besteller zu erstellen.
- 6.7. Für Montageverzögerungen, die durch Missachten dieser Bestimmungen entstehen, übernimmt Brugg keine Haftung.

7. Rücknahmen

- 7.1. Eine Rückvergütung erfolgt nur zu 75% und nur für Rücksendungen von Standard- und Normalteilen gemäss Katalog im Neuwertzustand. Allfällige Reinigungsarbeiten und die effektiven Rücktransportkosten werden in Abzug gebracht. Nicht zurückgenommen werden flexible Rohre unter 80 Meter sowie Spezialanfertigungen. Als Spezialanfertigungen gelten: Starre Rohre und Formstücke ohne Brandesandern, Brandklasserohre, Wickelfalzrohre, Stahlmantelrohre, Bogenrohre, nicht Standard- und Normteile gemäss Katalog.

8. Dienstleistungen

- 8.1. Express-Lieferungen: Bei Lieferungen von Lagerware innerhalb 24 Stunden bzw. Sonderanfertigungen innerhalb 72 Stunden wird ein Express-Zuschlag verrechnet.
- 8.2. Engineeringarbeiten: Gegen zusätzliche Entschädigung und auf besondere Bestellung erbringt Brugg Engineeringarbeiten:
 - Dimensionierung von Leitungsnetzen;
 - Statische Berechnung von Leitungsnetzen / Zeichnen von Dehnungszonenplänen;
 - Druck- / Wärmeverlustberechnungen;
 - Erstellen von Schlaufenplänen / Ueberwachungsschemas;
 - Materialauszüge ab Plan

Unterstützung von Planern: Gegen Entschädigung und auf besondere Bestellung unterstützt Brugg den Planer zweistufig, nämlich durch

 - Vorbereitung der Ausschreibungsunterlagen (Projektbearbeitung, Devisierung)
 - Unterstützung in der Erarbeitung von Ausführungsunterlagen (Ausführungsberechnungen, Planunterlagen).

Die Angaben von Brugg stützen sich auf Unterlagen des Bestellers / Planers und sind von letzterem zu überprüfen und zu kontrollieren. Brugg übernimmt keinerlei Haftung für fehlerhafte Angaben und deren Ausführung. Brugg ist zur Weitervergabe an Dritte berechtigt. Ist ein Pauschalpreis vereinbart, so wird die technische Bearbeitung separat ausgewiesen und verrechnet.

- 8.3. Abfallentsorgung: Sämtliche Abfälle aus Nachdämmungs- bzw. Verlege- und Montagearbeiten, welche Brugg selber ausführt, werden gemäss ISO 14001 kostenlos entsorgt. Die Entsorgung alter Leitungsnetze bzw. von Komponenten, welche nicht von Brugg geliefert wurden, werden nach Aufwand verrechnet.

9. Allgemeines: Konstruktionsänderungen bzw. Weiterentwicklungen sind vorbehalten.

10. Gerichtsstand: Gerichtsstand ist Böttstein, Schweiz

11. Recht: Anwendbar ist Schweizer Recht.